

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Wolfgang Sablatnig (BA), Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 06.06.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone- Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Sozialhilfe für Messerstecher“**, erschienen auf Seite 20 der „Kronen Zeitung“ vom 11.03.2016, **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird über einen „Bandenkrieg“ zwischen Afghanen und Tschetschenen berichtet, bei dem „[b]is zu 70 junge Männer bzw. Jugendliche“ mit Messern aufeinander losgegangen seien, wobei sieben Personen teilweise schwer verletzt worden seien und fünf Afghanen in Haft sitzen würden. Im letzten Drittel des Artikels wird angemerkt, dass 2015 „übrigens fast 8000 Asylwerber

straffällig“ geworden seien, und dass Informationen für Aufregung sorgen würden, „wonach viele der Verdächtigen Sozialhilfe aus unseren Steuergeldern beziehen.“

Die Mindestsicherung betrage 838 Euro, Bürgermeister Häupl wolle trotzdem keine Kürzungen für Flüchtlinge. Zum Abschluss wird angemerkt, dass „[d]ie Mindestpension in Österreich [...] mit 882,72 Euro de facto genauso hoch“ sei, dass „[d]avon aber noch Wohnkosten wie Strom, Gas, Miete bezahlt sowie Lebensmittel gekauft werden“ müssten, wobei „[z]um Leben [...] da kaum etwas übrig“ bleibe.

Ein Leser beanstandet, dass hier durch gezielte Falschinformation soziale Randgruppen gegeneinander ausgespielt würden.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der Artikel einige Ungenauigkeiten aufweist und offenbar bewusst ein falsches Bild vermittelt werden sollte. So wird etwa geschrieben, dass „fünf Afghanen – allesamt Asylwerber – in Haft“ seien und es für Aufregung Sorge, „dass auch die wenigen gewalttätigen Flüchtlinge 838 Euro Mindestsicherung ohne zu arbeiten beziehen, aber davon nur wenig für Wohnen oder Essen brauchen“ würden.

Es entsteht hier der Eindruck, dass es keinen Unterschied zwischen Asylwerbern und anerkannten Flüchtlingen (Asylberechtigten) gebe. Tatsächlich bekommen nur Asylberechtigte (d.h. mit positivem Asylbescheid) unter gewissen Voraussetzungen Mindestsicherung, Asylwerber hingegen nur die weit geringere Grundversorgung (so bekommt man etwa in Wien maximal 320 Euro/Monat als Mietzuschuss und für Verpflegung). Zudem wird es in dem Artikel fälschlicherweise so dargestellt, dass von der Mindestsicherung weder die Wohnkosten, noch Lebensmittel bezahlt werden müssen. Außerdem wird die Mindestpension 14 mal ausbezahlt, die Mindestsicherung dagegen nur zwölf mal.

Der Artikel verstößt somit gegen Punkt 2 des Ehrenkodex, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalisten sind.

Die falschen Darstellungen sind gleichzeitig auch eine Diskriminierung und pauschale Verunglimpfung von Asylwerbern und Flüchtlingen iSd. Punkt 7 des Ehrenkodex.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
06.06.2016